

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Regelung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten**

Vom 15. Juni 2007

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 13. Juni 2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen

in der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bad Godesberg in der Austraße zwischen Rheinufer und Deichmanns Aue, Von-Sandt-Ufer zwischen Rhein-allee (Fähre) und Rheinstraße; im Stadtbezirk Bonn in der Dahlmannstraße zwischen Stresemannufer und Görresstraße, der Görresstraße zwischen Dahlmannstraße und Heuss-Allee, der Kurt-Schumacher-Straße (rheinseitig), der Charles-de-Gaulle-Straße, der Anlegestelle der Rheinschiffahrt Ecke Stresemannufer und Heimkehrerweg

Verkaufsstellen an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr, geöffnet sein. Ausgenommen sind die stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NRW) und der Fronleichnamstag.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesen Sonn- oder Feiertagen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 01. März 2007 in Kraft.
Sie tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Juni 2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin